

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 364



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
3. Oktober 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 364/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

### Gericht

2016/C 364/02 Am 1. September 2016 auf das Gericht übertragene Rechtssachen . . . . . 2

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 364/03 Rechtssache C-514/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — HIT Groep BV/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Obergrenze der Geldbuße — Im „vorangegangenen Geschäftsjahr“ erzielter Gesamtumsatz — Bezugnahme auf ein anderes Geschäftsjahr als das vor Erlass des streitigen Beschlusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . . 9

2016/C 364/04 Rechtssache C-404/16: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 19. Juli 2016 — Lombard Ingatlan Lízing Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság . . . . . 9

2016/C 364/05 Rechtssache C-411/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2016 von der Holistic Innovation Institute, SLU gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-468/14, Holistic Innovation Institute/Kommission . . . . . 10

DE

2016/C 364/06	Rechtssache C-434/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 4. August 2016 — Peter Nowak/Data Protection Commissioner . . . . .	11
2016/C 364/07	Rechtssache C-439/16: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. August 2016 — Strafverfahren gegen Emil Milev . . . . .	12
2016/C 364/08	Rechtssache C-287/15: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 12. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Società LIS Srl, Società Cerutti Lorenzo Srl/Abbanoa SpA, Beteiligte: Consorzio Stabile CSI — Consorzio Servizi Integrati Soc. cons. arl, Procelli Costruzioni Srl, Bondini Srl, Assisi Strade Srl . . . . .	12
<b>Gericht</b>		
2016/C 364/09	Rechtssache T-297/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2016 von Valéria Anna Gyarmathy gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2015 in der Rechtssache F-79/13, Gyarmathy/EBDD . . . . .	13
2016/C 364/10	Rechtssache T-381/16: Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Düll/EUIPO — Cognitect (DaToMo) . . . . .	14
2016/C 364/11	Rechtssache T-390/16: Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Grupo Osborne/EUIPO — Ostermann (DONTORO dog friendship) . . . . .	15
2016/C 364/12	Rechtssache T-393/16: Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — Omnicom International Holdings/EUIPO — eBay (dA/tA/bA/y) . . . . .	16
2016/C 364/13	Rechtssache T-394/16: Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — Omnicom International Holdings/EUIPO — eBay (DATABAY) . . . . .	16
2016/C 364/14	Rechtssache T-406/16: Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Dogg Label/EUIPO — Chemoul (JAPRAG) . . . . .	17
2016/C 364/15	Rechtssache T-411/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat . . . . .	18
2016/C 364/16	Rechtssache T-412/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Bena Properties/Rat . . . . .	19
2016/C 364/17	Rechtssache T-413/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Cham/Rat . . . . .	19
2016/C 364/18	Rechtssache T-414/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Drex Technologies/Rat . . . . .	20
2016/C 364/19	Rechtssache T-415/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat . . . . .	20
2016/C 364/20	Rechtssache T-416/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Othman/Rat . . . . .	21
2016/C 364/21	Rechtssache T-426/16: Klage, eingereicht am 2. August 2016 — Perfumes y Aromas Artesanales/EUIPO — Aromas Selective (Aa AROMAS artesanales) . . . . .	21
2016/C 364/22	Rechtssache T-432/16: Klage, eingereicht am 26 Juli 2016 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (МЕДВЕДЬ) . . . . .	22
2016/C 364/23	Rechtssache T-440/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Souruh/Rat . . . . .	23
2016/C 364/24	Rechtssache T-441/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Tetra Pharm (1997)/EUIPO — Sebapharma (SeboCalm) . . . . .	23

2016/C 364/25	Rechtssache T-445/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Schniga/CPVO (Gala Schnico) . . . . .	24
2016/C 364/26	Rechtssache T-449/16: Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Bester Opa) . .	25
2016/C 364/27	Rechtssache T-450/16: Klage, eingereicht am 10 August 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Freunde)	25
2016/C 364/28	Rechtssache T-451/16: Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Bester Papa) . .	26
2016/C 364/29	Rechtssache T-452/16: Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Freundin)	26
2016/C 364/30	Rechtssache T-454/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Arrigoni/EUIPO — Arrigoni Formaggi (Arrigoni Valtaleggio) . . . . .	27
2016/C 364/31	Rechtssache T-457/16: Klage, eingereicht am 16. August 2016 — Aldi Einkauf/EUIPO — Schwamm & Cie. (Le Coq de France) . . . . .	28

**Gericht für den öffentlichen Dienst**

2016/C 364/32	Rechtssache F-9/12 RENV: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 21. Juli 2016 — CC/Parlament (Öffentlicher Dienst — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Fehler bei der Führung der Eignungsliste — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 — Gleichbehandlung — Maßnahmen zur Durchführung des Urteils [vertraulich] <sup>(1)</sup> — Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten) . . . . .	29
2016/C 364/33	Rechtssache F-130/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016 — Earlie/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamter — Ehemaliger Beamter — Vom Ruhegehalt einbehaltene Beträge — Unterhalt an die frühere Ehefrau des ehemaligen Beamten — Pfändungsbeschluss eines nationalen Gerichts — Aufhebung der Pfändung — Neuer Beschluss, der den ehemaligen Beamten verpflichtet, das Parlament anzuweisen, den Unterhalt an seine frühere Ehefrau auszus zahlen — Entsprechende Anweisungen des ehemaligen Beamten — Spätere Anweisungen des ehemaligen Beamten, die Zahlungen an seine frühere Ehefrau einzustellen — Weigerung des Parlaments, die Anweisungen auszuführen — Familienrecht — Ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit) . . . . .	29
2016/C 364/34	Rechtssache F-48/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Juli 2016 — Winkel/EUIPO (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 2013 — Beurteilung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Plan zur Verbesserung der Leistungen — Beschwerende Maßnahme — Zulässigkeit) . . . . .	30
2016/C 364/35	Rechtssache F-67/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — Opreana/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bedienstete auf Zeit, die eine Dauerplanstelle besetzt — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Schwangerschaft — Beschwerende Maßnahme — Unzuständigkeit des Urhebers einer beschwerenden Maßnahme — Recht auf Anhörung — Fürsorgepflicht) . . . . .	31
2016/C 364/36	Rechtssache F-82/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — De Nicola/EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Krankenversicherung — Ablehnung der Erstattung von Krankheitskosten — Lasertherapie — Fehlende wissenschaftliche Absicherung der Behandlung — Modalitäten der Bestimmung eines unabhängigen Arztes — Zuständige Ärztekammer — Stellungnahme des unabhängigen Arztes — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Gründe für die Ablehnung der Erstattung — Interne Vorschriften über die Krankenversicherung — Zweck der Lasertherapie — Schmerzlinderung — Vorherige Genehmigung durch den Vertrauensarzt — Materieller Schaden — Voreilige Schlussfolgerungen — Immaterieller Schaden — Nicht bezifferter Betrag — Unzulässigkeit) . . . . .	31

<sup>(1)</sup> Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

2016/C 364/37	Rechtssache F-91/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — AV/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Ärztliche Untersuchung vor der Einstellung — Unvollständige Erklärungen bei der ärztlichen Untersuchung — Medizinischer Vorbehalt — Rückwirkende Anwendung des medizinischen Vorbehalts — Keine Bewilligung von Invalidengeld — Aufhebung — Durchführung eines Urteils des Gerichts) . . . . .	32
2016/C 364/38	Rechtssache F-100/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — De Nicola/EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung 2013 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses) . . . . .	33
2016/C 364/39	Rechtssache F-104/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Michel-Deberghes/Kommission (Öffentlicher Dienst — Hinterbliebenenversorgung — Art. 18 und 20 des Anhangs VIII des Statuts — Überlebender Ehegatte eines ehemaligen Beamten — Anspruch — Zweite Ehe — Gleichbehandlung der Beamten) . . . . .	33
2016/C 364/40	Rechtssache F-112/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — HL/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnis der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Fehlen des Namens des Klägers — Möglichkeit, vor dem paritätischen Beförderungsausschuss gegen das Verzeichnis der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten vorzugehen — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einem paritätischen Organ abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht) . . . . .	34
2016/C 364/41	Rechtssache F-113/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — Adriaen u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnisse der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Nichtaufnahme der Namen der Kläger — Möglichkeit, die Verzeichnisse der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten beim Paritätischen Beförderungsausschuss anzufechten — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einer paritätischen Instanz abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht) . . . . .	35
2016/C 364/42	Rechtssache F-123/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — GY/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/293/14 — Unzureichende Punktezahl in der „Talentfilter“-Prüfung — Nichtzulassung zum Assessment-Center — Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung) . . . . .	35
2016/C 364/43	Rechtssache F-125/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — HB/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2014 — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste — Beurteilungen 2011 und 2012 — Mehrmonatige Abwesenheit wegen Mutterschaft im Jahr 2013 — Beurteilung ohne jede sachliche Bewertung für das betreffende Jahr — Entscheidung, die Klägerin im Jahr 2014 nicht zu befördern — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Keine Empfehlung des paritätischen Beförderungsausschusses — Zugang zur elektronischen Personalakte der Klägerin — Zusammensetzung des paritätischen Beförderungsausschusses — Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Immaterieller Schaden) . .	36
2016/C 364/44	Rechtssache F-126/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Barroso Truta u. a./Gerichtshof (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung früher nach nationalen Systemen erworbener Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Union — Vorschläge der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Aufforderung, die Behörde zu kontaktieren, um Erläuterungen zu erhalten und die Möglichkeit der Vornahme der Übertragungen zu erörtern — Zustimmung der Bediensteten zur Übertragung ihrer nationalen Ruhegehaltsansprüche ohne vorherige Abstimmung mit der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde — Endgültigkeit der Übertragungen — Nachträgliche Kenntnisnahme von der Vorschrift über das „Existenzminimum“ — Art. 77 Abs. 4 des Statuts — Sorgfaltspflicht — Angebliche Unzulänglichkeit der Angaben, die die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde im Zuge der Übermittlung der Vorschläge zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren gemacht hat — Schadensersatzklage — Nichteinhaltung der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Unzulässigkeit) . . . . .	37

2016/C 364/45	Rechtssache F-127/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Pinto Ferreira/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts — Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts — Nicht genehmigte Nebentätigkeit — Fehlender Antrag auf vorherige Zustimmung) . . . . .	37
2016/C 364/46	Rechtssache F-131/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — Stips/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit, der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldet wird — Art. 2 Buchst. d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Unbefristeter Vertrag — Neueinstufung in die höhere Besoldungsgruppe — Neueinstufungsverfahren 2013 — Abschluss des Verfahrens nach dem 1. Januar 2014 — Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1023/2013 — Zugangsmodalitäten zur Besoldungsgruppe AD 13 — Analoge Anwendung von Art. 45 Abs. 1 und Anhang I Abschnitt A Nr. 1 des Statuts — Ablehnung der Neueinstufung eines Bediensteten auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 — Anwartschaft auf eine Neueinstufung — Grundsatz der Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot — Recht auf eine gute Verwaltung) . . . . .	38
2016/C 364/47	Rechtssache F-132/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — HC/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Aufeinanderfolgende Einstellungen mit unterschiedlichem Beschäftigungsstatus bei mehreren Organen der Union — Unterbrechung durch vorübergehende Arbeitslosigkeit — Fortdauernde Zugehörung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Union — Neueinstellung — Art. 13 BSB — Medizinische Untersuchung vor der Einstellung — Art. 32 BSB — Keine Angabe einer bereits bestehenden Krankheit durch den Betroffenen — Spätere Entdeckung durch die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde — Rückwirkende Anwendung eines medizinischen Vorbehalts von fünf Jahren — Widerspruch — Befassung der Invalidenkommission — Loyalitätspflicht — Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde, den Betroffenen während eines Zeitraums von sechs Jahren von einer Einstellung durch das Organ auszuschließen) . . . . .	39
2016/C 364/48	Rechtssache F-136/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 —HD/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Erziehungszulage — Bedingungen für die Gewährung — Art. 67 Abs. 2 des Statuts — Abzug einer anderweitig erhaltenen Zulage gleicher Art — Art. 85 des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge) . . . . .	40
2016/C 364/49	Rechtssache F-147/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016 — Meyrl/Parlament (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Entlassung — Recht auf Anhörung) . . . . .	40
2016/C 364/50	Rechtssache F-149/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — HG/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Wohnung — Verpflichtung, dort zu wohnen — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 1 Buchst. c des Anhangs IX des Statuts — Versagen des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen — Schadensersatz — Art. 22 des Statuts) . . . . .	41
2016/C 364/51	Rechtssache F-1/16: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Ramahatra/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Zertifizierungsverfahren — Verfahren 2014 — Nichtaufnahme des Klägers in die Liste der zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten — Art. 45a des Statuts) . . . . .	41
2016/C 364/52	Rechtssache F-134/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Cocchi und Falcione/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beistandspflicht — Art. 24 des Statuts — Ablehnung des Antrags auf Beistand — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Antrag auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Verzicht auf die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen im Laufe des Verfahrens — Erledigung der Hauptsache in Bezug auf die Ablehnung des Antrags auf Beistand) . . . . .	42
2016/C 364/53	Rechtssache F-112/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Bouvret u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in nationalen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Anwendung der neuen ADB zu Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . .	43

2016/C 364/54	Rechtssache F-146/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Mommer/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage) . . . . .	43
2016/C 364/55	Rechtssache F-23/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Mario Animalì u. a./Europäische Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung, mit der die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angerechnet werden — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	44
2016/C 364/56	Rechtssache F-39/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Sajewicz-Świackiewicz/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	45
2016/C 364/57	Rechtssache F-74/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Mommer/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung, mit der die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angerechnet werden — Art. 81 Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	45
2016/C 364/58	Rechtssache F-94/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Piessevaux/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	46
2016/C 364/59	Rechtssache F-102/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Urena de Poznanski/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von im Rahmen anderer Versorgungssysteme erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	47
2016/C 364/60	Rechtssache F-119/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Martens und Olsson/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	47
2016/C 364/61	Rechtssache F-121/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Poniskaitis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von im Rahmen anderer Systeme erlangten Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Zuerkennung der Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	48

2016/C 364/62	Rechtssache F-43/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Gaj/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage — Art. 81 der Verfahrensordnung) . . . . .	49
2016/C 364/63	Rechtssache F-45/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Esen/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Versorgungssystem erworbene Ruhegehhaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	49
2016/C 364/64	Rechtssache F-46/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Hoeve/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — In einem nationalen Versorgungssystem vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehhaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	50
2016/C 364/65	Rechtssache F-70/14 DISS: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Simon/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Versorgungssystem erworbene Ruhegehhaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung) . . . . .	51
2016/C 364/66	Rechtssache F-108/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Belis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehhaltsansprüche — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	51
2016/C 364/67	Rechtssache F-117/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Cat/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehhaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	52
2016/C 364/68	Rechtssache F-133/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Poniskaitis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Systemen erworbenen Ruhegehhaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . .	53
2016/C 364/69	Rechtssache F-138/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Polizzi/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehhaltsansprüche — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	53

2016/C 364/70	Rechtssache F-28/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Simon/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung der in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre, in der die neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angewandt werden — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	54
2016/C 364/71	Rechtssache F-68/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juli 2016 — Possanzini/Frontex (Öffentlicher Dienst — Personal der Frontex — Bediensteter auf Zeit — Auf die Beurteilung des Klägers für das Jahr 2009 gestützte Nichtverlängerung des Vertrags — Nachweis der Zustellung der Beurteilung — Fehlen — Aufhebung durch das Gericht — Durchführung des Urteils — Zustellung der Beurteilung — Verspätete Erstellung und Mitteilung der Beurteilung) . . . . .	55
2016/C 364/72	Rechtssache F-70/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Polizzi/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	55
2016/C 364/73	Rechtssache F-103/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — Trampuz/Kommission (Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Krankheitsfürsorgesystem — Einziehung des Saldos eines Vorschusses für Krankheitskosten — Durchführung eines Aufhebungsurteils des Gerichts — Einrede der Unzulässigkeit — Nichteinhaltung der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Beschwerende Maßnahme — Ruhegehaltsabrechnung — Erfordernis einer Beschwerde — Verspätung — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	56
2016/C 364/74	Rechtssache F-143/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juli 2016 —Dietrich/Parlament (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Vorzeitige Kündigung des Vertrags — Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist — Aussetzung der Kündigungsfrist — Neuer Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist — Nicht beschwerende Maßnahme — Verspätete Beschwerde — Einrede der Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 83 der Verfahrensordnung) . . . . .	57
2016/C 364/75	Rechtssache F-5/16: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Stanley/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Antrag im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Antrag auf Umqualifizierung des Vertrags — Angemessene Frist — Fehlen — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	57
2016/C 364/76	Rechtssache F-38/16: Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — ZZ/Parlament . . . . .	58
2016/C 364/77	Rechtssache F-93/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juli 2016 — HE/Kommission . . . . .	58

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 364/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 350 vom 26.9.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 343 vom 19.9.2016

Abl. C 335 vom 12.9.2016

Abl. C 326 vom 5.9.2016

Abl. C 314 vom 29.8.2016

Abl. C 305 vom 22.8.2016

Abl. C 296 vom 16.8.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

# GERICHT

## Am 1. September 2016 auf das Gericht übertragene Rechtssachen

(2016/C 364/02)

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht <sup>(1)</sup> sind die in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführten Rechtssachen, die am 31. August 2016 beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union anhängig waren, am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen worden.

Diese Rechtssachen sind unter den nachstehend genannten Aktenzeichen in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragen worden.

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-96/09 RENV	C 148	5.6.2010	T-481/16 RENV	Cuallado Martorell/Kommission
F-34/10 RENV-RX	C 234	28.8.2010	T-482/16 RENV	Arango Jaramillo u. a./EIB
F-43/10 RENV	C 209	31.7.2010	T-483/16 RENV	Cerafogli/EZB
F-3/11 DEP	—	—	T-484/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-40/11 DEP	—	—	T-485/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-44/11 DEP	—	—	T-486/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-58/11	C 211	16.7.2011	T-487/16	Arango Jaramillo u. a./EIB
F-99/11 DEP	—	—	T-488/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-100/11 DEP	—	—	T-489/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-102/11 DEP	—	—	T-490/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-113/11 DEP	—	—	T-491/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-119/11 DEP	—	—	T-492/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-132/11 DEP	—	—	T-493/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-141/11 DEP	—	—	T-494/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-2/12 RENV 1	C 184	23.6.2012	T-495/16 RENV I	Hristov/Kommission und EMA
F-2/12 RENV 2	C 184	23.6.2012	T-495/16 RENV II	Hristov/Kommission und EMA

<sup>(1)</sup> ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 137.

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-3/12 DEP	—	—	T-496/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-17/12 DEP	—	—	T-497/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-28/12 DEP	—	—	T-498/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-58/12 DEP	—	—	T-499/16 DEP	Marcuccio/Kommission
F-71/12	C 319	20.10.2012	T-500/16	BZ/EZB
F-93/12 RENV	C 343	10.11.2012	T-501/16 RENV	D'Agostino/Kommission
F-132/12	C 26	26.1.2013	T-502/16	Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission
F-15/13	C 129	4.5.2013	T-503/16	Dulière/Kommission
F-41/13	C 207	20.7.2013	T-504/16	Bodson u. a./EIB
F-43/13	C 207	20.7.2013	T-505/16	Badiola u. a./EIB
F-45/13	C 207	20.7.2013	T-506/16	Bodson u. a./EIB
F-51/13	C 226	3.8.2013	T-507/16	Baradel u. a./EIF
F-61/13	C 274	21.9.2013	T-508/16	Bodson u. a./EIB
F-72/13	C 274	21.9.2013	T-509/16	Baradel u. a./EIF
F-8/14	C 85	22.3.2014	T-510/16	Dessi/EIB
F-23/14	C 184	16.6.2014	T-511/16	Bermejo Garde/EWSA
F-35/14	C 184	16.6.2014	T-512/16	ED/EUIPO
F-59/14 DEP	—	—	T-513/16 DEP	Brune/Kommission
F-74/14	C 388	3.11.2014	T-514/16	Tsilikas/Kommission
F-77/14	C 395	10.11.2014	T-515/16	Kanellou/Rat
F-85/14	C 421	24.11.2014	T-516/16	Alvarez y Bejarano u. a./Kommission
F-86/14	C 388	3.11.2014	T-517/16	Janoha u. a./Kommission
F-88/14	C 7	12.1.2015	T-518/16	Carreras Sequeros u. a./Kommission

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-91/14 DISS	C 421	24.11.2014	T-519/16	Piessevaux/Rat
F-93/14	C 7	12.1.2015	T-520/16	ED/EUIPO
F-98/14	C 431	1.12.2014	T-521/16	Bergallou/Rat
F-99/14	C 448	15.12.2014	T-522/16	Nguyen/Rat
F-100/14	C 448	15.12.2014	T-523/16	Ardalic u. a./Rat
F-106/14	C 26	26.1.2015	T-524/16	Aresu/Kommission
F-111/14	C 7	12.1.2015	T-525/16	GQ u. a./Kommission
F-113/14	C 7	12.1.2015	T-526/16	FZ u. a./Kommission
F-121/14	C 7	12.1.2015	T-527/16	Tàpias/Rat
F-122/14	C 7	12.1.2015	T-528/16	OS/Kommission
F-123/14	C 7	12.1.2015	T-529/16	Feral/Ausschuss der Regionen
F-4/15	C 96	23.3.2015	T-530/16	Schubert u. a./Kommission
F-7/15	C 89	16.3.2015	T-531/16	Dumitrescu u. a./Kommission
F-8/15	C 89	16.3.2015	T-532/16	Perez Asinari und Cumbo Nacheli Vallecillo/ Kommission
F-10/15	C 89	16.3.2015	T-533/16	Fillon u. a./Kommission
F-11/15	C 89	16.3.2015	T-534/16	Tsilikas/Kommission
F-12/15	C 89	16.3.2015	T-535/16	McGillivray/Kommission
F-13/15	C 89	16.3.2015	T-536/16	Alvarez y Bejarano u. a./Kommission
F-14/15	C 89	16.3.2015	T-537/16	Aycinena u. a./Kommission
F-15/15	C 127	20.4.2015	T-538/16	Schaffrin/Kommission
F-16/15	C 96	23.3.2015	T-539/16	GM u. a./Kommission
F-18/15	C 96	23.3.2015	T-540/16	FZ u. a./Kommission

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-22/15	C 127	20.4.2015	T-541/16	Guillen Lazo/Parlament
F-27/15	C 127	20.4.2015	T-542/16	Ardalic u. a./Rat
F-31/15	C 146	4.5.2015	T-543/16	Carpenito/Rat
F-32/15	C 146	4.5.2015	T-544/16	Dumont du Voitel u. a./Rat
F-36/15	C 146	4.5.2015	T-545/16	Torrens und Maraite/Gerichtshof der Europäischen Union
F-42/15	C 178	1.6.2015	T-546/16	Tataram/Kommission
F-53/15	C 190	8.6.2015	T-547/16	Miranda Garcia/Gerichtshof der Europäischen Union
F-63/15	C 221	6.7.2015	T-548/16	Clarke/EUIPO
F-64/15	C 221	6.7.2015	T-549/16	Papathanasiou/EUIPO
F-65/15	C 221	6.7.2015	T-550/16	Dickmanns/EUIPO
F-74/15	C 279	24.8.2015	T-551/16	Lucaccioni/Kommission
F-75/15	noch nicht veröffentlicht		T-552/16	OT/Kommission
F-78/15	C 279	24.8.2015	T-553/16	von Blumenthal u. a./EIB
F-79/15	C 279	24.8.2015	T-554/16	BZ/EZB
F-86/15	C 279	24.8.2015	T-555/16	Teeäär/EZB
F-89/15	C 279	24.8.2015	T-556/16	GX/Kommission
F-97/15	C 294	7.9.2015	T-557/16	Belis/Kommission
F-99/15	C 414	14.12.2015	T-558/16	von Blumenthal u. a./EIB
F-101/15	C 302	14.9.2015	T-559/16	Durazzo/EAD
F-116/15	C 328	5.10.2015	T-560/16	Schneider/EUIPO
F-117/15	C 328	5.10.2015	T-561/16	Galocha/Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-119/15	C 354	26.10.2015	T-562/16	Hanschmann/Europol
F-120/15	C 354	26.10.2015	T-563/16	Knöll/Europol
F-130/15	C 16	18.1.2016	T-564/16	Bowles/EZB
F-137/15	C 27	25.1.2016	T-565/16	Maubert/Rat
F-138/15	C 27	25.1.2016	T-566/16	Josefsson/Parlament
F-139/15	C 7	11.1.2016	T-567/16	McCoy/Ausschuss der Regionen
F-140/15	C 111	29.3.2016	T-568/16	Spagnolli u. a./Kommission
F-141/15	C 211	13.6.2016	T-569/16	OU/Kommission
F-142/15	C 27	25.1.2016	T-570/16	HF/Parlament
F-145/15	C 111	29.3.2016	T-571/16	Pohl/EIB
F-148/15	C 59	15.2.2016	T-572/16	Brouillard/Kommission
F-150/15	noch nicht veröffentlicht		T-573/16	Pohl/EIB
F-151/15	C 59	15.2.2016	T-574/16	HK/Kommission
F-153/15	C 111	29.3.2016	T-575/16	Martinez De Prins u. a./EAD
F-4/16	noch nicht veröffentlicht		T-576/16	OT/Kommission
F-6/16	C 145	25.4.2016	T-577/16	Campo u. a./EAD
F-7/16	C 145	25.4.2016	T-578/16	Gillund/Kommission
F-8/16	C 145	25.4.2016	T-579/16	HJ/EMA
F-9/16	C 145	25.4.2016	T-580/16	Azoulay u. a./Parlament
F-10/16	C 191	30.5.2016	T-581/16	Popotas/Bürgerbeauftragter
F-11/16	C 145	25.4.2016	T-582/16	Vankerckhoven-Kahmann/Kommission
F-12/16	C 165	10.5.2016	T-583/16	PG/Frontex
F-14/16	C 165	10.5.2016	T-584/16	HF/Parlament

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-15/16	C 191	30.5.2016	T-585/16	Skareby/EAD
F-16/16	C 191	30.5.2016	T-586/16	Vincenti/EUIPO
F-17/16	C 191	30.5.2016	T-587/16	HM/Kommission
F-18/16	C 251	11.7.2016	T-588/16	HN/Kommission
F-19/16	C 243	4.7.2016	T-589/16	HS/EIB
F-20/16	noch nicht veröffentlicht		T-590/16	OV/Kommission
F-21/16	C 251	11.7.2016	T-591/16	Wahlström/Frontex
F-22/16	C 251	11.7.2016	T-592/16	HQ/CPVO
F-23/16	C 251	11.7.2016	T-593/16	Stips/Kommission
F-24/16	C 251	11.7.2016	T-594/16	Walton/Kommission
F-25/16	C 251	11.7.2016	T-595/16	HO/EAD
F-26/16	C 296	16.8.2016	T-596/16	HP/Kommission und eu-LISA
F-27/16	C 296	16.8.2016	T-597/16	OW/EASA
F-28/16	C 296	16.8.2016	T-598/16	Pipiliagkas/Kommission
F-29/16	C 335	12.9.2016	T-599/16	Spagnolli u. a./Kommission
F-30/16	C 296	16.8.2016	T-600/16	Bandilla u. a./EIB
F-31/16	C 296	16.8.2016	T-601/16	Paraskevaidis/Cedefop
F-32/16	C 296	16.8.2016	T-602/16	CJ/ECDC
F-33/16	C 296	16.8.2016	T-603/16	Brahma/Gerichtshof der Europäischen Union
F-34/16	C 326	5.9.2016	T-604/16	HD/Parlament
F-35/16	C 326	5.9.2016	T-605/16	OY/Kommission
F-36/16	C 335	12.9.2016	T-606/16	Pereira/Kommission
F-37/16	C 335	12.9.2016	T-607/16	OZ/EIB

Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst	Mitteilung im Amtsblatt über die Eintragung der Rechtssache		Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Gericht	Name der Parteien
	ABl.	vom		
F-38/16	noch nicht veröffentlicht		T-608/16	PA/Parlament
F-39/16	noch nicht veröffentlicht		T-609/16	PB/Kommission
F-40/16 AJ	—	—	T-610/16 AJ	PC/EASO
F-41/16	noch nicht veröffentlicht		T-611/16	Trautmann/EAD
F-42/16	noch nicht veröffentlicht		T-612/16	Van Houtte/EIB
F-43/16	noch nicht veröffentlicht		T-613/16	PH/Kommission
F-44/16	noch nicht veröffentlicht		T-614/16	Colin/Kommission
F-45/16	noch nicht veröffentlicht		T-615/16	PD/EIB
F-46/16	noch nicht veröffentlicht		T-616/16	FE/Kommission
F-47/16	noch nicht veröffentlicht		T-617/16	PF/Kommission
F-48/16	noch nicht veröffentlicht		T-618/16	Dreimane/Kommission

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — HIT Groep BV/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-514/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Obergrenze der Geldbuße — Im „vorangegangenen Geschäftsjahr“ erzielter Gesamtumsatz — Bezugnahme auf ein anderes Geschäftsjahr als das vor Erlass des streitigen Beschlusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2016/C 364/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: HIT Groep BV (Prozessbevollmächtigte: G. van der Wal und L. Parret, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, S. Noë und V. Bottka)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die HIT Groep BV trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 19. Juli 2016 — Lombard Ingtatlan Lízing Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság**

(Rechtssache C-404/16)

(2016/C 364/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Lombard Inगतlan Lízing Zrt.

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

## Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „teljesítés meghiúsulása“ [Scheitern der Erfüllung] im Sinne von Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Mehrwertsteuer-Richtlinie) dahin auszulegen, dass er auch den Fall umfasst, dass bei einem Finanzierungsleasingvertrag geschlossenen Typs der Leasinggeber die Zahlung des Leasingentgelts vom Leasingnehmer nicht mehr verlangen kann, weil der Leasinggeber den Leasingvertrag wegen Vertragsverletzung durch den Leasinggeber gekündigt hat?
2. Falls ja, ist der Leasingnehmer nach Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie auch dann zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage berechtigt, wenn der nationale Gesetzgeber von der in Art. 90 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung keine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage ermöglicht hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2016 von der Holistic Innovation Institute, SLU gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-468/14, Holistic Innovation Institute/Kommission**

**(Rechtssache C-411/16 P)**

(2016/C 364/05)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Holistic Innovation Institute, SLU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. J. Martin Marín López)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-468/14, Holistic Innovation Institute/Kommission, insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass ihre Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses ARES (2014) 710158 der Kommission vom 13. März 2014, mit dem ihre Teilnahme am Projekt eDIGIREGION abgelehnt wurde, verspätet erhoben worden sei;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses über die Begründetheit ihrer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses ARES (2014) 710158 der Kommission vom 13. März 2014 entscheidet, mit dem ihre Teilnahme am Projekt eDIGIREGION abgelehnt wurde;
- das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-468/14, Holistic Innovation Institute/Kommission, insoweit aufzuheben, als ihre Schadensersatzklage abgewiesen wird, und die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz gemäß den Anträgen in der Klageschrift zu verurteilen oder — für den Fall, dass den vorstehenden Rechtsmittelanträgen stattgegeben wird — die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses erneut über die Schadensersatzklage entscheidet.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe im Urteil rechtsfehlerhaft nicht angegeben, dass das Original der Klageschrift mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses, das am 6. Juni 2014 in der Kanzlei des Gerichts eingegangen sei (Rn. 29 des angefochtenen Urteils), am 2. Juni 2014 in Pozuelo de Alarcón (Madrid), wo sich der Gesellschaftssitz der Rechtsmittelführerin befinde, per Einschreiben mit Rückschein aufgegeben worden sei.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler in Gestalt eines Begründungsmangels begangen, als es zum einen festgestellt habe, dass sich auf dem Original der Klageschrift nicht die eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts befinde, sondern lediglich eine Kopie der Unterschrift (Rn. 30), und zum anderen dem Original der Klageschrift, die vom Rechtsanwalt mittels eines digitalen Zertifikats unterzeichnet worden sei, jegliche Rechtswirksamkeit abspreche (Rn. 35).
3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es, als es davon ausgegangen sei, dass die Nichtigkeitsklage nicht fristgerecht erhoben worden sei (Rn. 29, 34 und 35), gegen das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verstoßen habe, wie es sich aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergebe.
4. Das angefochtene Urteil sei insoweit rechtsfehlerhaft, als in den Rn. 59, 63 und 64 (hinsichtlich der materiellen Schäden) und in den Rn. 77 und 84 (hinsichtlich der immateriellen Schäden) die Schadensersatzklage abgewiesen werde.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 4. August 2016 — Peter Nowak/Data Protection Commissioner

(Rechtssache C-434/16)

(2016/C 364/06)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

Supreme Court

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Peter Nowak

Rechtsmittelgegner: Data Protection Commissioner

### Vorlagefragen

1. Können Informationen, die von einem Prüfling in einer berufsbezogenen Prüfung in seiner Antwort bzw. als Antwort aufgezeichnet wurden, personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG<sup>(1)</sup> darstellen?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, dass sämtliche oder Teile dieser Informationen personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie darstellen können — welche Faktoren sind bei der Bestimmung, ob im konkreten Fall eine solche Arbeit personenbezogene Daten darstellt, maßgeblich und welches Gewicht ist diesen Faktoren beizumessen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. August 2016 — Strafverfahren gegen Emil Milev**

**(Rechtssache C-439/16)**

(2016/C 364/07)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Beteiligter des Ausgangsverfahrens**

Emil Milev

**Vorlagefrage**

Ist mit den Art. 3 und 6 der Richtlinie 2016/343 vom 9. März 2016 <sup>(1)</sup> (die die Unschuldsvermutung und die Beweislast im Strafverfahren betreffen) eine nationale Rechtsprechung vereinbar, die in (nach dem Erlass der Richtlinie, aber vor dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist erteilten) bindenden Hinweisen des Varhoven sad besteht, wonach dieser, nachdem er einen Widerspruch zwischen Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. c EMRK und dem nationalen Gesetz (Art. 270 Abs. 2 NPK [Nakazatelno protsesualen kodeks, Strafprozessordnung) bezüglich der Erörterung oder Nichterörterung des hinreichenden Verdachts der Begehung einer Straftat (im Rahmen des Gerichtsverfahrens zur Überprüfung der Fortdauer der Zwangsmaßnahme „Untersuchungshaft“ in der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens) festgestellt hat, den in der Sache entscheidenden Gerichten die Beurteilung überlässt, ob sie die EMRK beachten oder nicht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

**Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 12. Juli 2016  
(Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Società LIS Srl, Società Cerutti Lorenzo Srl/Abbanoa SpA, Beteiligte: Consorzio Stabile CSI — Consorzio Servizi Integrati Soc. cons. arl, Procelli Costruzioni Srl, Bondini Srl, Assisi Strade Srl**

**(Rechtssache C-287/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 364/08)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

# GERICHT

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2016 von Valéria Anna Gyarmathy gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2015 in der Rechtssache F-79/13, Gyarmathy/EBDD**

**(Rechtssache T-297/16 P)**

(2016/C 364/09)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Valéria Anna Gyarmathy (Győr, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Véghely)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2015 in der Rechtssache F-79/13, Gyarmathy/EBDD, aufzuheben;
- die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 11. September 2012, mit dem ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 14. September 2012, ihren Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;
- die Entscheidung des (ehemaligen) Vorsitzenden des Verwaltungsrats der EBDD vom 13. Mai 2013 und die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 25. Juni 2013 aufzuheben.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Direktors der EBDD vom 11. September 2012, mit dem ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde:

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 18. Mai 2015 in der Rechtssache F-79/13 mit seiner Feststellung, ihre Beschwerden seien von der Verwaltung der Agentur ordnungsgemäß bearbeitet worden, die Tatsachen verfälscht und entgegen den umfangreichen Beweisen in den Akten entschieden habe. Der (ehemalige) Direktor der EBDD habe ihren Antrag auf Beistand abgelehnt, insbesondere ihren Antrag, sie zu versetzen, um sie dem langzeitigen und extensiven Mobbing durch ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu entziehen. Der (ehemalige) Direktor habe seine Beistandspflicht, seine Fürsorgepflicht und die Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung verletzt (Urteile vom 27. November 2008, Klug/EMEA, F-35/07, EU:F:2008:150, Rn. 74, und vom 12. Juli 2011, Kommission/Q, T-80/09 P, EU:T:2011:347, Rn. 84). Vor dem Hintergrund der Tatsachen und Beweise in den Akten, Art. 24 der Beschäftigungsbedingungen und der einschlägigen gefestigten Rechtsprechung habe der (ehemalige) Direktor der EBDD, der in seiner Eigenschaft als Einstellungsbehörde gehandelt habe, ihr den geforderten Beistand verweigert und nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um das ungestörte Arbeiten der Dienststelle im Allgemeinen und ihren Schutz vor der Misshandlung, deren Opfer sie geworden sei, im Besonderen zu gewährleisten. Folglich sei das erstinstanzliche Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst hinsichtlich des ersten Klagegrundes sachlich falsch, und es stehe zudem im Widerspruch zu den Unionsvorschriften und der gefestigten Rechtsprechung. Daher sei es aufzuheben, und auch die angefochtene Entscheidung müsse aufgehoben werden.

2. Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 14. September 2012, den Vertrag der Rechtsmittelführerin nicht zu verlängern:

Das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst sei auf die Erwägung gestützt, dass die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 19. Dezember 2012 eine Entscheidung sei, die auf ihre förmliche Beschwerde vom 10. Dezember 2012 abziele, mit der sie — auch, aber nicht ausschließlich — die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 14. September 2012, ihren Vertrag nicht zu verlängern, angefochten habe. Wie sich jedoch bereits aus dem Wortlaut des fraglichen Schreibens ergebe, könne dieses unmöglich so ausgelegt werden. Stattdessen sei es eine Entscheidung über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung, die auf ihre Beschwerde gestützt sei. Außerdem bestreite der (ehemalige) Direktor in eben diesem Schreiben, überhaupt eine Entscheidung über ihren Arbeitsvertrag getroffen zu haben. Selbst wenn die offensichtlich falsche Auslegung der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten werden sollte, sei diese immer noch rechtswidrig, da sie nicht zuvor angehört worden sei (Urteil vom 12. Dezember 2013, CH/Parlament, F-129/12, EU:F:2013:203), und stelle eine reine Vorbereitungshandlung dar (Urteil vom 16. März 2009, R/Kommission, T-156/08, EU:T:2009:69), die als solche nicht selbständig angefochten werden könne (Urteil vom 10. November 2009, N/Parlament, F-71/08, EU:F:2009:150, und Beschluss vom 23. Oktober 2012, Possanzini/Frontex, F-61/11, EU:F:2012:146). Die angefochtene Entscheidung stelle — auf der Grundlage der Beweise in den Akten — auch einen Ermessensmissbrauch dar (Urteile vom 19. Oktober 1995, Obst/Kommission, T-562/93, EU:T:1995:181, vom 12. Dezember 2000, Dejaiffe/HABM, T-223/99, EU:T:2000:292, und vom 25. September 2012, Bermejo Garde/EWSA, F-41/10, EU:F:2012:135). Es sei sogar fraglich, ob der (ehemalige) Direktor der EBDD zu dem Zeitpunkt, als er die angefochtene Entscheidung getroffen habe, dazu berechtigt gewesen sei (Beschluss vom 25. Oktober 1996, Lopes/Gerichtshof, T-26/96, EU:T:1996:157). Es sei daran zu erinnern, dass die Beklagte keine Klagebeantwortung eingereicht habe und deshalb ein Versäumnisurteil ergangen sei. In den Gründen des erstinstanzlichen Urteils habe sich das Gericht für den öffentlichen Dienst auf ein Argument aus der Klagebeantwortung der Beklagten gestützt, die diese in einer anderen Rechtssache (F-22/14, Gyarmathy/EBDD) eingereicht habe, und damit die zwischen den Verfahren bestehenden Grenzen verletzt. Das erstinstanzliche Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst stehe hinsichtlich des zweiten Klagegrundes auch im Widerspruch zu den in den Akten angegebenen Tatsachen und enthaltenen Beweisen. Es stelle eine offensichtliche Verletzung der zwischen den Verfahren bestehenden Grenzen dar. Daher sei es aufzuheben, und auch die anrechtsmittelführende Entscheidung müsse aufgehoben werden.

---

**Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Düll/EUIPO — Cognitect (DaToMo)**

**(Rechtssache T-381/16)**

(2016/C 364/10)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Klaus Düll (Südergellersen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Wolff-Marting)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Cognitect, Inc. (Durham, North Carolina, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „DaToMo“ — Unionsmarke Nr. 6 715 627

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. April 2016 in den verbundenen Sachen R 1383/2015-2 und R 1481/2015-2

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass in dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Marke 6715627 DaToMo in Bezug auf die im Klassenverzeichnis in Klasse 42 aufgezählten und nach dem vorgenannten Beschluss verbleibenden Dienstleistungen nicht die Einschränkung auf „all the aforementioned for the enterprise mobility management (EMM)“ hinzugefügt wird;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 50 der Verordnung Nr. 40/94.

---

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Grupo Osborne/EUIPO — Ostermann (DONTORO dog friendship)**

**(Rechtssache T-390/16)**

(2016/C 364/11)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Daniel Ostermann (Leipzig, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Bildmarke mit den Wortbestandteilen „DONTORO dog friendship“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 11 112 381.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 in der Sache R 2002/2015-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, mit der die Eintragung der Unionsmarke Nr. 11 112 381 „DONTORO dog friendship“ (Bild) in den Klassen 18, 20 und 35 zugelassen wurde;
- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 11 112 381 „DONTORO dog friendship“ (Bild) in Klasse 35 für „Dienstleistungen des Groß- und Einzelhandels, auch über das Internet, Bekleidungsartikel, Schuhe und Textilwaren“, und somit ihre Eintragung in den Klassen 25 und 35 für die genannten Dienstleistungen zu verweigern;

— jedem, der dieser Klage entgegentritt, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — Omnicom International Holdings/EUIPO — eBay (dA/tA/bA/y)**

**(Rechtssache T-393/16)**

(2016/C 364/12)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Omnicom International Holdings, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: D. Farnsworth, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* eBay, Inc. (San Jose, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Bildmarke mit den Wortbestandteilen „(dA/tA/bA/y)“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 12 354 015.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2016 in der Sache R 872/2015-1.

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die eigenen Kosten und die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — Omnicom International Holdings/EUIPO — eBay (DATABAY)**

**(Rechtssache T-394/16)**

(2016/C 364/13)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Omnicom International Holdings, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: D. Farnsworth, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* eBay, Inc. (San Jose, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „DATABAY“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 12 353 975.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2016 in der Sache R 925/2015-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Dogg Label/EUIPO — Chemoul (JAPRAG)**

**(Rechtssache T-406/16)**

(2016/C 364/14)

*Sprache der Klageschrift:* Französisch

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Dogg Label (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Angelier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Patrick Chemoul (Paris, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke JAPRAG — Unionsmarke Nr. 8 820 301

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2016 in der Sache R 2336/2015-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zu verpflichten, dem Nichtigkeitsantrag der Gesellschaft DOGG LABEL stattzugeben;
- die Gemeinschaftsmarke JAPRAG Nr. 8 820 301 für alle Waren der Klassen 18 und 25 auf der Grundlage von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Unionsmarke für nichtig zu erklären.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat**

**(Rechtssache T-411/16)**

(2016/C 364/15)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), nach Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und nach den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Verletzung der Begründungspflicht, da die vom Rat angeführte Begründung nicht der Begründungspflicht genüge, die die Organe der Europäischen Union nach Art. 6 EMRK, Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union treffe.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates in Bezug auf die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung des syrischen Regimes.
4. Die angefochtenen Maßnahmen schränkten die Grundrechte der Klägerin, insbesondere ihre Eigentumsrechte nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Recht auf Achtung ihrer Ehre und ihres Rufes nach den Art. 8 und 10 Abs. 2 EMRK in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise ein.
5. Verstoß gegen die Leitlinien des Rates vom 2. Dezember 2005 zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Ratsdokument 15114/05 vom 2. Dezember 2005).

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Bena Properties/Rat**

**(Rechtssache T-412/16)**

(2016/C 364/16)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Bena Properties Co. SA (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Cham/Rat**

**(Rechtssache T-413/16)**

(2016/C 364/17)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Cham Holding (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-410/16, Makhlouf/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Drex Technologies/Rat****(Rechtssache T-414/16)**

(2016/C 364/18)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Drex Technologies SA (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat****(Rechtssache T-415/16)**

(2016/C 364/19)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Almashreq Investment Fund (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Othman/Rat****(Rechtssache T-416/16)**

(2016/C 364/20)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Razan Othman (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-410/16, Makhlouf/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 2. August 2016 — Perfumes y Aromas Artesanales/EUIPO — Aromas Selective (Aa AROMAS artesanales)****(Rechtssache T-426/16)**

(2016/C 364/21)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

*Klägerin:* Perfumes y Aromas Artesanales, SL (Arganda del Rey, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aromas Selective, SL (Dos Hermanas, Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Aa AROMAS artesanales“ — Anmeldung Nr. 12 215 018.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20.5.2016 in der Sache R 766/2015-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Bestehen älterer Rechte und friedliche Koexistenz der angeblich einander gegenüberstehenden Marken auf dem Markt und im Markenregister.
- Schwache Kennzeichnungskraft des Begriffs „AROMAS“.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 26 Juli 2016 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (медведь)**

**(Rechtssache T-432/16)**

(2016/C 364/22)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelder)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „медведь“ — Anmeldung Nr. 14 397 921

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2016 in der Sache R 240/2016-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Antrag der Klägerin auf Eintragung der streitgegenständlichen Marke stattzugeben.

**Angeführter Klagegrund**

- Die streitgegenständliche Marke ist nicht beschreibend und hat Kennzeichnungskraft.

---

**Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Souruh/Rat****(Rechtssache T-440/16)**

(2016/C 364/23)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Souruh SA (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Tetra Pharm (1997)/EUIPO — Sebapharma (SeboCalm)****(Rechtssache T-441/16)**

(2016/C 364/24)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Tetra Pharm (1997) Ltd (Tel Aviv, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gorzkiewicz)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sebapharma GmbH & Co. KG (Boppard, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „SeboCalm“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 12 014 461.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2016 in der Sache R 852/2015-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten vor dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2, Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Schniga/CPVO (Gala Schnico)**

**(Rechtssache T-445/16)**

(2016/C 364/25)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Schniga GmbH (Bolzano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

*Beklagter:* Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem CPVO**

*Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz:* Gala Schnico — Sortenanmeldung Nr. 2009/1807

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 22. April 2016 in der Sache A005/2014.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem CPVO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 76, Art. 8, Art. 57 Abs. 3 sowie Art. 75 der Verordnung Nr. 2100/94.
-

**Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Bester Opa)****(Rechtssache T-449/16)**

(2016/C 364/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „Bester Opa“ — Anmeldung Nr. 14 169 528*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 in der Sache R 92/2016-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10 August 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Freunde)****(Rechtssache T-450/16)**

(2016/C 364/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „Beste Freunde“ — Anmeldung Nr. 14 170 013*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 in der Sache R 93/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Bester Papa)****(Rechtssache T-451/16)**

(2016/C 364/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Bester Papa“ — Anmeldung Nr. 14 169 213

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 in der Sache R 94/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10. August 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Freundin)****(Rechtssache T-452/16)**

(2016/C 364/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Beste Freundin“ — Anmeldung Nr. 14 169 916

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 in der Sache R 96/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs.1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Arrigoni/EUIPO — Arrigoni Formaggi (Arrigoni Valtaleggio)**

**(Rechtssache T-454/16)**

(2016/C 364/30)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Arrigoni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Di Gravio)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Arrigoni Formaggi SpA (Bergamo, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „Arrigoni Valtaleggio“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 028 737 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2016 in der Sache R 2922/2014-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und damit die angefochtene Entscheidung aus den nachstehenden Gründen für inexistent zu erklären oder aufzuheben und die Rechtssache gegebenenfalls an die erstinstanzliche Stelle zurückzuverweisen oder die erste Entscheidung vom 17. April 2013 Nr. C 406 A für gültig und endgültig zu erklären;

- jedenfalls die von der Gesellschaft Arrigoni Battista SpA veranlasste Eintragung unter der Nr. 1 028 737 wegen der nachstehenden Rechtsverletzungen vollständig für nichtig zu erklären.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke;
- Verletzung des Europäischen Verfassungsvertrags;
- Verletzung von Art. II-77, Eigentumsrecht;
- Verletzung der Art. 76 und 87 der Verfassung;
- Verletzung des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002;
- Verletzung des Gesetzbuchs über das gewerbliche Eigentum, Decreto legislativo Nr. 30 vom 10. Februar 2005 und die erfolgten Änderungen: Art. 7, 12 Buchst. B, C, G, 13 Abs. 1, 16 Nr. 1, 20, 22 Abs. 1 und 2;
- Mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen, auch in Bezug auf die Kosten des Verfahrens, unbeschadet bestehender Ansprüche.

---

**Klage, eingereicht am 16. August 2016 — Aldi Einkauf/EUIPO — Schwamm & Cie. (Le Coq de France)**

**(Rechtssache T-457/16)**

(2016/C 364/31)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und N. Bertram)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Schwamm & Cie. (Saarbrücken, Deutschland)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Le Coq de France“ — Anmeldung Nr. 10 882 331

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Juni 2016 in der Sache R 1786/2015-4

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 21. Juli 2016 — CC/Parlament  
(Rechtssache F-9/12 RENV)

*(Öffentlicher Dienst — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Fehler bei der Führung der Eignungsliste — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 — Gleichbehandlung — Maßnahmen zur Durchführung des Urteils [vertraulich] <sup>(1)</sup> — Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten)*

(2016/C 364/32)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Klägerin: CC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Despotopoulou)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin aufgrund von Fehlern entstanden sein soll, die das Europäische Parlament bei der Führung seiner Reserveliste begangen hat

## Tenor des Urteils

1. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an CC 12 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die CC in den Rechtssachen F-9/12, T-457/13 P und F-9/12 RENV entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016 — Earlie/  
Parlament

(Rechtssache F-130/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamter — Ehemaliger Beamter — Vom Ruhegehalt einbehaltene Beträge — Unterhalt an die frühere Ehefrau des ehemaligen Beamten — Pfändungsbeschluss eines nationalen Gerichts — Aufhebung der Pfändung — Neuer Beschluss, der den ehemaligen Beamten verpflichtet, das Parlament anzuweisen, den Unterhalt an seine frühere Ehefrau auszuführen — Entsprechende Anweisungen des ehemaligen Beamten — Spätere Anweisungen des ehemaligen Beamten, die Zahlungen an seine frühere Ehefrau einzustellen — Weigerung des Parlaments, die Anweisungen auszuführen — Familienrecht — Ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit)*

(2016/C 364/33)

Verfahrenssprache: Englisch

## Verfahrensbeteiligte

Kläger: Thomas Earlie (Sevilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: D. Bergin, Solicitor)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und M. Ecker)

*Streichelferin zur Unterstützung des Beklagten:* Mary Earlie Gibbons (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: H. Millar, Solicitor)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, vom Ruhegehalt des Klägers den Betrag einzubehalten, der dem Unterhalt entspricht, den er an seine frühere Ehefrau zu leisten hat, da diese Entscheidung nach Ansicht des Klägers gegen das Scheidungsurteil eines nationalen Gerichts verstößt, und Antrag auf Ersatz des immateriellen und des materiellen Schadens, die dem Kläger entstanden sein sollen

### **Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Thomas Earlie trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.
3. Frau Mary Earlie Gibbons trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2015, S. 52.

---

### **Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Juli 2016 — Winkel/EUIPO**

**(Rechtssache F-48/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 2013 — Beurteilung —  
Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Plan zur Verbesserung der Leistungen — Beschwerende  
Maßnahme — Zulässigkeit)**

(2016/C 364/34)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Anne-Marie France Winkel (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuė)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Beurteilungszeitraum 2013 und des auf der Grundlage dieser Beurteilung erstellten Plans zur Verbesserung ihrer Leistungen sowie auf Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll

### **Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Anne-Marie France Winkel trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten zu tragen, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 36.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — Opreana/  
Kommission**

(Rechtssache F-67/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bedienstete auf Zeit, die eine Dauerplanstelle besetzt —  
Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Schwangerschaft — Beschwerende Maßnahme —  
Unzuständigkeit des Urhebers einer beschwerenden Maßnahme — Recht auf Anhörung —  
Fürsorgepflicht)**

(2016/C 364/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Luisa Opreana (Arlon, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin A. Salerno, dann Rechtsanwältin A. Salerno und P. Singer)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht über das Ende seiner Laufzeit hinaus zu verlängern, obwohl sie kurz vor der Entbindung stand

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission, den am 31. August 2014 abgelaufenen Vertrag von Frau Luisa Opreana als Bedienstete auf Zeit nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Opreana entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 29.6.2015, S. 50.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — De Nicola/EIB**

(Rechtssache F-82/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Krankenversicherung — Ablehnung der Erstattung von  
Krankheitskosten — Lasertherapie — Fehlende wissenschaftliche Absicherung der Behandlung —  
Modalitäten der Bestimmung eines unabhängigen Arztes — Zuständige Ärztekammer — Stellungnahme  
des unabhängigen Arztes — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Gründe für die Ablehnung der  
Erstattung — Interne Vorschriften über die Krankenversicherung — Zweck der Lasertherapie —  
Schmerzlinderung — Vorherige Genehmigung durch den Vertrauensarzt — Materieller Schaden —  
Voreilige Schlussfolgerungen — Immaterieller Schaden — Nicht bezifferter Betrag — Unzulässigkeit)**

(2016/C 364/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Kläger:* Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola, dann Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und J.-P. Minnaert sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro, dann G. Faedo und G. Nuvoli sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger die Kosten für eine 2007 durchgeführte Lasertherapie nicht zu erstatten, sowie der damit verbundenen nachfolgenden Entscheidungen der Bank von 2014

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank vom 4. Dezember 2014, mit der sie es abgelehnt hat, Herrn Carlo De Nicola die Kosten für eine FP3-Lasertherapie zu erstatten, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Investitionsbank trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn De Nicola zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2015, S. 59.

---

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — AV/ Kommission

(Rechtssache F-91/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Ärztliche Untersuchung vor der  
Einstellung — Unvollständige Erklärungen bei der ärztlichen Untersuchung — Medizinischer  
Vorbehalt — Rückwirkende Anwendung des medizinischen Vorbehalts — Keine Bewilligung von  
Invalidengeld — Aufhebung — Durchführung eines Urteils des Gerichts)*

(2016/C 364/37)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: AV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, T. S. Bohr und C. Ehrbar)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten in dem Sinne anzuwenden, dass dem Kläger kein Invalidengeld bewilligt wird, und Klage auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 16. September 2014, mit der die Europäische Kommission gegenüber AV den in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt angewandt hat, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an AV einen Betrag von 2 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den dieser erlitten hat, zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die AV entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 406 vom 7.12.2015, S. 46.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — De Nicola/EIB**

**(Rechtssache F-100/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung 2013 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses)**

(2016/C 364/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Kläger:** Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt L. Isola und Rechtsanwältin G. Isola, dann Rechtsanwältin G. Ferabecoli)

**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli, J.-P. Minnaert und Rechtsanwalt A. Dal Ferro, dann G. Nuvoli, G. Faedo und Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2013 und der damit verbundenen bzw. nachfolgenden Entscheidungen der EIB, z. B. der Entscheidung, ihn nicht in die Funktionsgruppe D zu befördern, sowie Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Investitionsbank zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 414 vom 14.12.2015, S. 41.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Michel-Deberghes/Kommission**

**(Rechtssache F-104/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Hinterbliebenenversorgung — Art. 18 und 20 des Anhangs VIII des Statuts — Überlebender Ehegatte eines ehemaligen Beamten — Anspruch — Zweite Ehe — Gleichbehandlung der Beamten)**

(2016/C 364/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Martine Michel-Deberghes (Aire-sur-l'Adour, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moysse)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, A.-C. Simon und F. Simonetti)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Tavена)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, der Klägerin keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren

### **Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung vom 24. September 2014, mit der die Europäische Kommission den Antrag von Frau Martine Michel-Deberghes abgelehnt hat, ihr Hinterbliebenenversorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann, einem ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt bezog, zu gewähren, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Michel-Deberghes entstandenen Kosten zu tragen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015, S. 71.

---

### **Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — HL/Kommission (Rechtssache F-112/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnis der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Fehlen des Namens des Klägers — Möglichkeit, vor dem paritätischen Beförderungsausschuss gegen das Verzeichnis der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten vorzugehen — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einem paritätischen Organ abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht)**

(2016/C 364/40)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* HL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, G. Berscheid und A.-A. Gilly)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des jährlichen Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

### **Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HL trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015, S. 55.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — Adriaen u. a./  
Kommission**

**(Rechtssache F-113/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnisse der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Nichtaufnahme der Namen der Kläger — Möglichkeit, die Verzeichnisse der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten beim Paritätischen Beförderungsausschuss anzufechten — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einer paritätischen Instanz abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht)**

(2016/C 364/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Charlotte Adriaen (Brüssel, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, G. Berscheid und A.-A. Gilly)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Charlotte Adriaen und die zwölf anderen Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 320 vom 28.9.2015, S. 55.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — GY/  
Kommission**

**(Rechtssache F-123/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/293/14 — Unzureichende Punktezah in der „Talentfilter“-Prüfung — Nichtzulassung zum Assessment-Center — Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung)**

(2016/C 364/42)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* GY (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14, an den Kläger Punkte in einer für seine Zulassung zum Assessment-Center nicht ausreichenden Zahl zu vergeben

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung von 11. Juni 2015, mit der der Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 es abgelehnt hat, GY zu den im Assessment-Center stattfindenden Auswahlprüfungen zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die GY entstandenen Kosten zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015, S. 79.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — HB/  
Kommission**

(Rechtssache F-125/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2014 — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste — Beurteilungen 2011 und 2012 — Mehrmonatige Abwesenheit wegen Mutterschaft im Jahr 2013 — Beurteilung ohne jede sachliche Bewertung für das betreffende Jahr — Entscheidung, die Klägerin im Jahr 2014 nicht zu befördern — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Keine Empfehlung des paritätischen Beförderungsausschusses — Zugang zur elektronischen Personalakte der Klägerin — Zusammensetzung des paritätischen Beförderungsausschusses — Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Immaterieller Schaden)*

(2016/C 364/43)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* HB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2014 nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD8) zu befördern, und auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HB trägt die Hälfte ihrer Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten von HB zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015, S. 80.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Barroso Truta u. a./Gerichtshof**

(Rechtssache F-126/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung früher nach nationalen Systemen erworbener Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Union — Vorschläge der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Aufforderung, die Behörde zu kontaktieren, um Erläuterungen zu erhalten und die Möglichkeit der Vornahme der Übertragungen zu erörtern — Zustimmung der Bediensteten zur Übertragung ihrer nationalen Ruhegehaltsansprüche ohne vorherige Abstimmung mit der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde — Endgültigkeit der Übertragungen — Nachträgliche Kenntnisnahme von der Vorschrift über das „Existenzminimum“ — Art. 77 Abs. 4 des Statuts — Sorgfaltspflicht — Angebliche Unzulänglichkeit der Angaben, die die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde im Zuge der Übermittlung der Vorschläge zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren gemacht hat — Schadensersatzklage — Nichteinhaltung der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Unzulässigkeit)*

(2016/C 364/44)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Barroso Truta (Bofferdingen, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: J. Inghelram)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Ersatz des materiellen Schadens, der den Klägern durch den Verlust ihrer im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche infolge ihrer Übertragung auf das Versorgungssystem der Europäischen Union entstanden ist

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn José Barroso Truta, Herrn Marc Forli, Herrn Calogero Galante und Herrn Bernard Gradel entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015, S. 42.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Pinto Ferreira/Kommission**

(Rechtssache F-127/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts — Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts — Nicht genehmigte Nebentätigkeit — Fehlender Antrag auf vorherige Zustimmung)*

(2016/C 364/45)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* António Gaspar Pinto Ferreira (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Godfrey und C. Antoine sowie Rechtsanwältin M. Gomes Lopes)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und F. Simonetti)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, gegen den Kläger wegen der Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit mit Wirkung vom Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand an eine Disziplinarstrafe in der Form zu verhängen, dass zwölf Monate lang 185 Euro seines Ruhegehalts einbehalten werden

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2014, gegen Herrn António Gaspar Pinto Ferreira die in Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehene Strafe zu verhängen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn Pinto Ferreira zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 414 vom 14.12.2015, S. 43.

---

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — Stips/ Kommission

(Rechtssache F-131/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit, der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldet wird — Art. 2 Buchst. d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Unbefristeter Vertrag — Neueinstufung in die höhere Besoldungsgruppe — Neueinstufungsverfahren 2013 — Abschluss des Verfahrens nach dem 1. Januar 2014 — Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1023/2013 — Zugangsmodalitäten zur Besoldungsgruppe AD 13 — Analoge Anwendung von Art. 45 Abs. 1 und Anhang I Abschnitt A Nr. 1 des Statuts — Ablehnung der Neueinstufung eines Bediensteten auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 — Anwartschaft auf eine Neueinstufung — Grundsatz der Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot — Recht auf eine gute Verwaltung)*

(2016/C 364/46)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Adolf Stips (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

### Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Neueinstufungsverfahren 2013 nicht in die Besoldungsgruppe AD 13 neu einzustufen

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 21. Januar 2015, mit der die Europäische Kommission Herrn Adolf Stips im Neueinstufungsverfahren 2013 nicht in die Besoldungsgruppe AD 13 neu eingestuft hat, wird aufgehoben.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Stips entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015, S. 45.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — HC/  
Kommission**

(Rechtssache F-132/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Aufeinanderfolgende Einstellungen mit unterschiedlichem Beschäftigungsstatus bei mehreren Organen der Union — Unterbrechung durch vorübergehende Arbeitslosigkeit — Fortdauernde Zugehörung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Union — Neueinstellung — Art. 13 BSB — Medizinische Untersuchung vor der Einstellung — Art. 32 BSB — Keine Angabe einer bereits bestehenden Krankheit durch den Betroffenen — Spätere Entdeckung durch die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde — Rückwirkende Anwendung eines medizinischen Vorbehalts von fünf Jahren — Widerspruch — Befassung der Invalidenkommission — Loyalitätspflicht — Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde, den Betroffenen während eines Zeitraums von sechs Jahren von einer Einstellung durch das Organ auszuschließen)**

(2016/C 364/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** HC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, T. S. Bohr und C. Ehrbar)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung zum einen der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 BSB rückwirkend vom Tag des Dienstantritts der Klägerin bei der Kommission anzuwenden und die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien auszusetzen, und zum anderen der Entscheidung, die Klägerin von einer Einstellung durch die Kommission während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablaufs ihres letzten Vertrags auszuschließen

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung vom 29. Januar 2015, mit der die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde der Europäischen Kommission HC während eines Zeitraums von sechs Jahren von einer Einstellung durch das Organ ausgeschlossen hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten von HC zu tragen.
4. HC trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 406 vom 7.12.2015, S. 46.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 –HD/Parlament****(Rechtssache F-136/15) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Erziehungszulage — Bedingungen für die Gewährung — Art. 67 Abs. 2 des Statuts — Abzug einer anderweitig erhaltenen Zulage gleicher Art — Art. 85 des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge)**

(2016/C 364/48)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: HD (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und L. Deneys)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, hinsichtlich des Bezugs der Erziehungszulage durch die Klägerin den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, und der Entscheidung, die Beträge zurückzufordern, die der Klägerin in diesem Zusammenhang ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sein sollen

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 11.1.2016, S. 38.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016 — Meyrl/Parlament****(Rechtssache F-147/15) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Entlassung — Recht auf Anhörung)**

(2016/C 364/49)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Sonja Meyrl (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin zu beenden

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung des Ko-Vorsitzenden der Fraktion „Die Grünen/Europäische Freie Allianz“ als zum Abschluss von Dienstverträgen des Europäischen Parlaments ermächtigte Behörde vom 24. Februar 2015, den Dienstvertrag von Frau Sonja Meyrl zu beenden, wird aufgehoben.

2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Frau Meyrl zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 22.02.2016, S. 46.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — HG/  
Kommission**

**(Rechtssache F-149/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Wohnung — Verpflichtung, dort zu wohnen — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 1 Buchst. c des Anhangs IX des Statuts — Versagen des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen — Schadensersatz — Art. 22 des Statuts)**

(2016/C 364/50)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* HG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe des Versagens des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen verhängt und er zum Ersatz eines der Europäischen Union angeblich entstandenen Schadens verpflichtet wurde, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens und der angeblichen Rufschädigung

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HG trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 22.2.2016, S. 46.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Ramahatra/  
Parlament**

**(Rechtssache F-1/16) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zertifizierungsverfahren — Verfahren 2014 — Nichtaufnahme des Klägers in die Liste der zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten — Art. 45a des Statuts)**

(2016/C 364/51)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Nary Ramahatra (Mersch, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Nessaf und M. Ecker)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, den Namen des Klägers nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nary Ramahatra trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Europäischen Parlaments zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 111 vom 29.3.2016, S. 45.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Cocchi und Falcione/Kommission

(Rechtssache F-134/11) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beistandspflicht — Art. 24 des Statuts — Ablehnung des Antrags auf Beistand — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Antrag auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Verzicht auf die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen im Laufe des Verfahrens — Erledigung der Hauptsache in Bezug auf die Ablehnung des Antrags auf Beistand)*

(2016/C 364/52)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Giorgio Cocchi (Wezembeek-Oppen, Belgien) und Nicola Falcione (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas, dann S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Martin und J. Baquero Cruz, dann J. Currall und G. Gattinara, sodann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag auf Beistand nach Art. 24 des Statuts abgelehnt wurde, den die Kläger gestellt hatten, nachdem ein von ihnen angenommener Vorschlag betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zurückgenommen worden und eine angemessene Frist für die Wahrnehmung der Möglichkeit einer Übertragung dieser Ansprüche abgelaufen war

### Tenor des Beschlusses

1. Der Rechtsstreit in der Rechtssache F-134/11, Cocchi und Falcione/Kommission, ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Giorgio Cocchi, Herr Nicola Falcione und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 65 vom 3.3.2012, S. 23.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Bouvret u. a./Kommission**

(Rechtssache F-112/12) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in nationalen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Anwendung der neuen ADB zu Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)**

(2016/C 364/53)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Florence Bouvret (Brüssel, Belgien), Beata Stepien (Brüssel) und Daniel Wille (Mouscron, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und S. Orlandi, dann D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, dann J.-N. Louis und S. Orlandi, schließlich J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Martin und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, schließlich G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen ADB zu Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 379 vom 8.12.2012, S. 35.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Mommer/Kommission**

(Rechtssache F-146/12) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage)**

(2016/C 364/54)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Anne Mommer (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. de Abreu Caldas, dann Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas und schließlich Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich D. Martin und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara und schließlich G. Gattinara)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts auf das Versorgungssystem der Union übertragen worden sind

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 78.

---

### **Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Mario Animali u. a./Europäische Kommission**

**(Rechtssache F-23/13) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung, mit der die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angerechnet werden — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)***

(2016/C 364/55)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Mario Animali u. a. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara und schließlich G. Gattinara)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die endgültige Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre für die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Union nach den neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts übermittelt wird

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 1.6.2013, S. 55.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Sajewicz-Świackiewicz/Kommission**

(Rechtssache F-39/13) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)*

(2016/C 364/56)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Jolanta Sajewicz-Świackiewicz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, sodann Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, sodann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anrechnung der vor dem Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt wurde, sowie auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 207 vom 20.7.2013, S. 60.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Mommer/Kommission**

(Rechtssache F-74/13) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung, mit der die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angerechnet werden — Art. 81 Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)*

(2016/C 364/57)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Anne Mommer (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas, dann Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara und schließlich G. Gattinara)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, die die neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anwendet

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 vom 21.9.2013, S. 33.

---

### **Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Piessevaux/Rat**

**(Rechtssache F-94/13) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/58)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Vincent Piessevaux (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis, schließlich Rechtsanwalt L. Ponteville)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten vorzunehmen

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Vincent Piessevaux trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Rates der Europäischen Union zu tragen.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 336 vom 16.11.2013, S. 32.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Urena de Poznanski/Kommission**

(Rechtssache F-102/13) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von im Rahmen anderer Versorgungssysteme erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2016/C 364/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Soldimar Urena de Poznanski (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara und schließlich G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Vornahme der Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB und über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 25.1.2014, S. 40.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Martens und Olsson/Kommission**

(Rechtssache F-119/13) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/60)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Lieve Martens (Kessel-Lo, Belgien) und Björn Mikael Olsson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti,)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ruhegehaltsansprüche der Kläger in Anwendung der neuen ADB zu Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts auf das Versorgungssystem der Union übertragen worden sind

### **Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Lieve Martens und Herr Björn Mikael Olsson tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 28.4.2014, S. 37.

---

### **Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Poniskaitis/Kommission**

**(Rechtssache F-121/13) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —  
Übertragung von im Rahmen anderer Systeme erlangten Ruhegehaltsansprüchen auf das  
Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Zuerkennung der Anrechnung von  
ruhegehaltstfähigen Dienstjahren unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen  
zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich  
unbegründete Klage)**

(2016/C 364/61)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Jonas Poniskaitis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

### **Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 22.2.2014, S. 53.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Gaj/  
Kommission**

**(Rechtssache F-43/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler  
Ruhegehaltsansprüche — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht  
beschwerende Maßnahme — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der  
Verfahrensordnung — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende  
Klage — Art. 81 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/62)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Wanda Gaj (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts im Versorgungssystem der Union anzurechnen, und der Entscheidung vom 19. August 2013, mit der die Akte zur Übertragung ihrer bei der Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS) erworbenen Ruhegehaltsansprüche geschlossen wurde

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als teilweise unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Frau Wanda Gaj trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014, S. 61.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Esen/  
Kommission**

**(Rechtssache F-45/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —  
Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Versorgungssystem erworbene  
Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur  
Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der  
beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/63)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Kerim Esen (Maputo, Mosambik) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Kerim Esen trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 212 vom 7.7.2014, S. 46.

---

### **Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Hoeve/ Kommission**

**(Rechtssache F-46/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — In einem nationalen Versorgungssystem vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/64)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Roelof-Jan Wino Hoeve (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

### **Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Roelof-Jan Wino Hoeve trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 212 vom 7.7.2014, S. 47.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Simon/  
Kommission**

(Rechtssache F-70/14 DISS) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Versorgungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/65)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Anne-Claire Simon (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin in das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angewandt wurden, und, hilfsweise, Verurteilung der Kommission, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der wegen der äußerst langen Bearbeitungszeit ihres Übertragungsantrags entstanden sein soll

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Anne-Claire Simon trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 388 vom 3.11.2014, S. 28.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Belis/  
Kommission**

(Rechtssache F-108/14) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/66)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Claudio Belis (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigter: S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Anrechnung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Hinblick auf die Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Claudio Belis trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015, S. 46.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Cat/  
Kommission**

(Rechtssache F-117/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)*

(2016/C 364/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Michel Cat (Cotonou, Benin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz und D. Verbeke)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, die vom Kläger erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anzurechnen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 56.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 —  
Poniskaitis/Kommission**

(Rechtssache F-133/14) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —  
Übertragung von in anderen Systemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem  
der Union — Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Anwendung der  
neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung —  
Offensichtlich unbegründete Klage)**

(2016/C 364/68)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Jonas Poniskaitis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz und D. Verbeke)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 16 vom 19.1.2015, S. 50.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Polizzi/  
Kommission**

(Rechtssache F-138/14) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche —  
Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme —  
Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der  
Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/69)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Rosalba Polizzi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin im Rahmen ihrer Übertragung auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Rosalba Polizzi trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2015, S. 55.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Simon/ Kommission

(Rechtssache F-28/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung der in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre, in der die neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angewandt werden — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)*

(2016/C 364/70)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Anne-Claire Simon (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der endgültigen Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angewandt werden

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 146 vom 4.5.2015, S. 49.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juli 2016 — Possanzini/  
Frontex**

(Rechtssache F-68/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Personal der Frontex — Bediensteter auf Zeit — Auf die Beurteilung des Klägers für das Jahr 2009 gestützte Nichtverlängerung des Vertrags — Nachweis der Zustellung der Beurteilung — Fehlen — Aufhebung durch das Gericht — Durchführung des Urteils — Zustellung der Beurteilung — Verspätete Erstellung und Mitteilung der Beurteilung)*

(2016/C 364/71)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Daniele Possanzini (Pisa, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard und V. Peres de Almeida sowie Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2009 und Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

**Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Herr Daniele Possanzini trägt seine eigenen Kosten und wird dazu verurteilt, die Kosten der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu tragen.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015, S. 49.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Polizzi/  
Kommission**

(Rechtssache F-70/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)*

(2016/C 364/72)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Rosalba Polizzi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der endgültigen Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angewandt werden

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015, S. 49.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — Trampuz/ Kommission

(Rechtssache F-103/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Krankheitsfürsorgesystem — Einziehung des Saldos eines Vorschusses für Krankheitskosten — Durchführung eines Aufhebungsurteils des Gerichts — Einrede der Unzulässigkeit — Nichteinhaltung der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Beschwerende Maßnahme — Ruhegehaltsabrechnung — Erfordernis einer Beschwerde — Verspätung — Art. 83 der Verfahrensordnung)*

(2016/C 364/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Klägerin:* Serena Trampuz (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Falagiani)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung des Beschlusses der Kommission, vom Ruhegehalt des Klägers einen Betrag von 14 207,60 Euro zur Rückerlangung von Vorschüssen, die im Rahmen der Kostenübernahme für die Unterbringung seiner Ehefrau während ihrer Krankenhausbehandlung geleistet wurden, abzuziehen, nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung der Abrechnungsstelle Ispra, mit der ihm die gesamten, als überhöht beurteilten Unterbringungskosten auferlegt worden waren, aufgehoben hat

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Serena Trampuz trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015, S. 55.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juli 2016 –Dietrich/  
Parlament**

**(Rechtssache F-143/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Vorzeitige Kündigung des Vertrags — Zeitpunkt des  
Ablaufs der Kündigungsfrist — Aussetzung der Kündigungsfrist — Neuer Zeitpunkt des Ablaufs der  
Kündigungsfrist — Nicht beschwerende Maßnahme — Verspätete Beschwerde — Einrede der  
Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 83 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 364/74)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Constant Dietrich (Pfulgiesheim, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Fombaron)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Deneys und E. Taneva)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers, mit der er die Aufhebung der Entscheidung über die vorzeitige Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses beim Europäischen Parlament begehrt hat

**Tenor des Beschlusses**

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Constant Dietrich trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 22.2.2016, S. 45.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Stanley/  
Kommission**

**(Rechtssache F-5/16) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Antrag im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts —  
Antrag auf Umqualifizierung des Vertrags — Angemessene Frist — Fehlen — Offensichtliche  
Unzulässigkeit)**

(2016/C 364/75)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* John Stanley (Apia, Samoa) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Umqualifizierung des Vertrags des Klägers in einen Vertrag als Bediensteter auf Zeit abzulehnen, und, hilfsweise, Klage auf Entschädigung für den materiellen Schaden, der dem Kläger entstanden sein soll

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr John Stanley trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 145 vom 25.4.2016, S. 37.

---

**Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — ZZ/Parlament****(Rechtssache F-38/16)**

(2016/C 364/76)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Beurteilung für das Jahr 2014, wie sie durch die Entscheidung vom 20. Oktober 2015 abgeschlossen wurde, der Entscheidung über die Vergabe von Verdienstpunkten für das Jahr 2014 und der Entscheidung über die Nichtbeförderung für das Jahr 2015

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen und, soweit erforderlich, die die Beschwerde zurückweisende Entscheidung, aufzuheben;
- das Parlament zu verurteilen, die Kosten zu tragen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juli 2016 — HE/Kommission****(Rechtssache F-93/15)**

(2016/C 364/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Einzelrichter hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**